

**Gesellschaftsbekanntmachungen
Aktiengesellschaften**

Elektronischer Bundesanzeiger
Veröffentlichungsdatum: **17.12.2007**
Veröffentlichungstext:



Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft

Paderborn

Wertpapier-Kenn-Nummer: AOCAYB
ISIN: DE000AOCAYB2

Einladung zur Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am

Montag, 28. Januar 2008 um 11:00 Uhr

**im Hansesaal,
Schützenhof,
Schützenweg 54,
33102 Paderborn,**

stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30.09.2007, des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzernlageberichts (einschließlich des Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 bzw. § 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2006/2007) sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007**

Die genannten Unterlagen sowie der Vorschlag des Vorstands für die Gewinnverwendung können in den Geschäftsräumen der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft, Heinz-Nixdorf-Ring 1, 33106 Paderborn, eingesehen und im Internet unter www.wincor-nixdorf.com eingesehen und heruntergeladen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen.

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2006/2007 in Höhe von € 88.500.133,52 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung von € 2,74 Dividende je dividendenberechtigter Stückaktie bei 32.091.544 dividendenberechtigten Stückaktien	€ 87.930.830,56
Gewinnvortrag	€ 569.302,96

Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien verändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

Die Dividende wird am 29. Januar 2008 ausgezahlt.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006/2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006/2007 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007 Entlastung zu erteilen.

5. **Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007/2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2007/2008 zu bestellen.

6. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und zum Ausschluss des Bezugsrechts**

Die von der Hauptversammlung am 29. Januar 2007 beschlossene Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien läuft zum 29. Juli 2008 aus. Sie soll durch eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird für die Zeit vom 29. Januar 2008 bis einschließlich 28. Juli 2009 ermächtigt, eigene Aktien in Höhe von insgesamt bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Handel in eigenen Aktien ist ausgeschlossen. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Der Erwerb kann auch durch von der Gesellschaft im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Der von der Gesellschaft bezahlte Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Börsenkurs nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei bei einem Erwerb über die Börse der Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle tretenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 10 Handelstage vor dem Erwerb der Aktien und bei Erwerb durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre der Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle tretenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 10 Handelstage vor der Bekanntgabe des öffentlichen Angebotes. Bei Erwerb durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre kann das Volumen des Angebots begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen.
- b) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die Aktien zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die so veräußerten Aktien insgesamt 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist eine seit Erteilung dieser Ermächtigung erfolgende Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und eine seit Erteilung dieser Ermächtigung erfolgende Gewährung von Options- bzw. Wandlungsrechten auf Aktien der Gesellschaft unter Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG anzurechnen.
- c) Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen ganz oder zum Teil Dritten als (Teil-) Gegenleistung anzubieten bzw. zu verwenden.
- d) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die aufgrund dieser

Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionen zu verwenden, die aufgrund der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Bezugsrechten) aufgrund Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 sowie von der Hauptversammlung gefasster, ergänzender Beschlüsse an Mitglieder des Vorstands, an sonstige Führungskräfte oder Mitarbeiter der Gesellschaft und/oder nachgeordneter verbundener Unternehmen ausgegeben worden sind und ausgegeben werden. Soweit die Aktien an Mitglieder des Vorstands übertragen werden sollen, liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim Aufsichtsrat.

- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Erfüllung von Umtauschrechten oder -pflichten aus von der Gesellschaft oder von abhängigen Konzernunternehmen der Gesellschaft im Sinne des § 17 AktG begebenen Options- und/oder Wandelgenussscheinen und/oder Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen zu verwenden.
- f) Der Vorstand wird schließlich ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
- g) Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden, der Erwerb von eigenen Aktien jedoch nicht über die Beschränkungen gemäß lit. a) hinaus. Die in der Hauptversammlung der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft vom 29. Januar 2007 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien erlischt mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.
- h) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. b), c), d) und e) verwendet werden.

7. Zustimmung zum Abschluss eines Unternehmensvertrages mit der WINCOR NIXDORF International GmbH

Zwischen der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft und ihrer 100%igen Tochtergesellschaft WINCOR NIXDORF International GmbH ist zur Herstellung der steuerlichen Organschaft am 10. Dezember 2007 ein Ergebnisabführungsvertrag geschlossen worden.

Dieser Ergebnisabführungsvertrag hat folgenden Inhalt:

Ergebnisabführungsvertrag
zwischen der
Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft

und der

WINCOR NIXDORF International GmbH

Präambel

Die Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Paderborn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRB 6846, ist alleinige Gesellschafterin der WINCOR NIXDORF International GmbH mit dem Sitz in Paderborn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRB 3507. Das Stammkapital der WINCOR NIXDORF International GmbH beträgt Euro 30.000.000,--. Sämtliche Stammeinlagen sind in voller Höhe eingezahlt. Dies vorausgeschickt, schließen die Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft und die WINCOR NIXDORF International GmbH den nachfolgenden

Ergebnisabführungsvertrag:

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die WINCOR NIXDORF International GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung der Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die WINCOR NIXDORF International GmbH kann mit Zustimmung der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen i.S.d. § 301 Satz 2 AktG sind auf Verlangen der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen i.S.d. § 302 Abs. 1 AktG Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt worden sind.
- (2) Die übrigen Vorschriften des § 302 Aktiengesetz sind in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 3 Sicherung der außenstehenden Gesellschafter

Die WINCOR NIXDORF International GmbH hat außer der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft keine weiteren Gesellschafter. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wird gemäß § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG von einer Regelung zur Sicherung der außenstehenden Gesellschafter abgesehen.

§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlung der WINCOR NIXDORF International GmbH abgeschlossen. Er wird zivilrechtlich wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der WINCOR NIXDORF International GmbH.
- (2) Dieser Vertrag kann nicht vor Ablauf von fünf Zeitjahren gekündigt werden. Der Zeitraum beginnt mit dem Anfang des Geschäftsjahres, für das die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 1 S. 1 KStG erstmals eintreten. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der WINCOR NIXDORF International GmbH unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr über die Mehrheit der Stimmrechte an der WINCOR NIXDORF International GmbH verfügt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Wenn der Vertrag endet, hat die Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft den Gläubigern der WINCOR NIXDORF International GmbH gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Paderborn, 10. Dezember 2007

Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft
International GmbH

WINCOR NIXDORF

Der Vorstandsbericht, der Ergebnisabführungsvertrag und die Jahresabschlüsse der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft sowie der WINCOR NIXDORF International GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre nebst Lageberichten liegen vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft, Heinz-Nixdorf-Ring 1, 33106 Paderborn, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Die Unterlagen werden in der Hauptversammlung ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen erteilt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, dem Ergebnisabführungsvertrag vom 10. Dezember 2007 zwischen der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft und der WINCOR NIXDORF International GmbH zuzustimmen.

8. **Aktienoptionsprogramm: Beschlussfassung über die Änderung und Ergänzung des Beschlusses über ein bedingtes Kapital und die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen vom 14. Mai 2004 in der Fassung des Ergänzungs- bzw. Änderungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. Februar 2006 und vom 29. Januar 2007; Satzungsänderung zu § 4 Abs. (7) Satz 2**

Vorstand und Aufsichtsrat halten grundsätzlich an dem in der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 beschlossenen, in der Hauptversammlung von 21. Februar 2006 ergänzten und in der Hauptversammlung vom 29. Januar 2007 geänderten und in den Jahren 2004, 2005, 2006 und 2007 durchgeführten Aktienoptionsprogramm für Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane und Mitarbeiter des Unternehmens sowie verbundener Unternehmen fest. Die von Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vorgeschlagene erneute Änderung und Ergänzung zum Bedingten Kapital und zur Ausgabe von Aktienoptionen soll der Vereinfachung der Abwicklung des Aktienoptionsprogramms dienen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Beschluss über die bedingte Kapitalerhöhung vom 14. Mai 2004 in der Fassung des Ergänzungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. Februar 2006 und des Änderungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. Januar 2007 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Bezogen auf die in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Mai 2004 zu Tagesordnungspunkt 3 unter Ziffer 1. als Absatz 5 beschlossene Laufzeit des Aktienoptionsprogramms wird in den Absatz 5, der lautet:

„Die Aktienoptionen haben jeweils eine Laufzeit von zwei Jahren. Sie sind einmalig zum Laufzeitende binnen einer Frist von zehn Börsenhandelstagen in Frankfurt am Main, beginnend mit dem Ablauf der Zwei-Jahres-Frist, ausübbar (Ausübungszeitraum). Im Interesse der Gesellschaft oder des Kapitalmarktes oder zum Schutz vor Insidergeschäften können von der Gesellschaft Sperrfristen festgelegt werden. In diesem Fall verschiebt sich der Ausübungszeitraum entsprechend.“

nach den bisherigen Sätzen 1 und 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Ausübungsbedingungen können auch vorsehen, dass die Ausübungserklärung innerhalb der Laufzeit binnen der letzten zehn Börsenhandelstage in Frankfurt am Main der Laufzeit mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages der Laufzeit oder zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben werden darf oder muss.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

- bb) Die zu Tagesordnungspunkt 3 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Mai 2004 unter Ziffer 1. als Absatz 7, Satz 4 zum Ausgangswert getroffene Regelung, die lautet:

„Ausgangswert ist der ungewichtete Durchschnitt des Börsenpreises der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion (oder eines entsprechenden Nachfolgewertes) an den ersten zehn Börsenhandelstagen im Xetra-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse nach der ordentlichen Hauptversammlung, die der jeweiligen Ausgabe von Aktienoptionen vorausgeht.“

wird wie folgt geändert:

„Ausgangswert ist der ungewichtete Durchschnitt des Börsenpreises der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion (oder eines entsprechenden Nachfolgewertes) an den zehn Börsenhandelstagen im Xetra-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse, die der jeweiligen Ausgabe von Aktienoptionen unmittelbar vorausgehen.“

- cc) Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Mai 2004 hat zu Tagesordnungspunkt 3 unter Ziffer 1. im letzten Satz von Absatz 12 beschlossen, dass die Gesellschaft berechtigt ist, anstelle der Bedienung der Aktienoptionen mit neuen Aktien bei Ausübung den Wert der andernfalls zu beziehenden Aktien abzüglich des Ausübungspreises auszusahlen.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Februar 2006 hat zu Tagesordnungspunkt 8 darüber hinaus beschlossen, die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen zu ergänzen. In den Absätzen 1 und 2 dieser Ergänzung wird geregelt, dass die Ausübungsbedingungen vorsehen können, dass anstelle einer Aktie je ausgeübter Aktienoption zum festgesetzten Ausübungspreis jeweils eine Aktie zum geringsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG), derzeit € 1 je Aktie, gegen Ausübung einer bestimmten Vielzahl von Aktienoptionen ausgegeben wird. Für die Ermittlung der Zahl der auszuübenden Aktienoptionen ist dabei der Börsenkurs der Aktie heranzuziehen. Als Börsenkurs gilt ausweislich des Bedingten Kapitals der ungewichtete Durchschnitt des Börsenpreises der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion der 10 Börsenhandelstage des jeweiligen Ausübungszeitraums im Xetra-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse.

Um sowohl für die Auszahlung des Wertes je Aktie (abzüglich Ausübungspreis) und die Ausgabe von Aktien zum geringsten Ausgabebetrag denselben Maßstab zu verwenden, soll der Durchschnittskurs der ungewichteten Schlusskurse über 10 Börsenhandelstage einheitlich für beide Abwicklungsmethoden festgelegt werden. Ferner soll ermöglicht werden, für die

Ermittlung des Durchschnittskurses den Schlusskurs der letzten 10 Börsenhandelstage der Laufzeit der jeweiligen Aktienoptionen heranzuziehen, damit mit der Abwicklung bereits im Ausübungszeitraum und nicht erst nach dessen Ablauf begonnen werden kann.

Der zweite Absatz der zu Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 21. Februar 2006 beschlossenen Ergänzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen, der lautet:

„Börsenkurs ist der ungewichtete Durchschnitt des Börsenpreises der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion der 10 Börsenhandelstage des jeweiligen Ausübungszeitraums im Xetra-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse.“

wird daher ersetzt durch folgende Regelung:

„Börsenkurs ist der ungewichtete Durchschnitt des Börsenpreises der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion der letzten 10 Börsenhandelstage unmittelbar vor dem jeweiligen Ausübungszeitpunkt im Xetra-Handelssystem (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse. Ausübungszeitpunkt ist dabei – unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Ausübung – das Ende des letzten Tages des Ausübungszeitraums. Der so ermittelte Börsenkurs ist auch als Wert der Aktie der Gesellschaft anzusetzen, wenn diese von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Wert der Aktie abzüglich des Ausübungspreises auszuzahlen.

dd) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, die unter vorstehend aa) und cc) genannten geänderten Bedingungen mit Zustimmung der Optionsberechtigten der entsprechenden Tranche auch für bereits ausgegebene Optionen zu vereinbaren.

b) § 4 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft wird an den vorstehenden Beschluss angepasst. § 4 Abs. 7 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird daher wie folgt neu gefasst:

„Diese bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft und an Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane nachgeordneter in- und ausländischer verbundener Unternehmen sowie an weitere Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 in der Fassung des Ergänzungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 21. Februar 2006 und der Fassung des Änderungsbeschlusses der

**Hauptversammlung vom 29. Januar 2007 sowie des
Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses der
Hauptversammlung vom 28. Januar 2008.“**

9. **Beschlussfassung über die Zustimmung der Hauptversammlung zur
Datenfernübertragung; Satzungsänderung zu § 3**

In das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) wurde aufgrund des
Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (TUG) vom 5. Januar 2007 die
Regelung des § 30b WpHG („Veröffentlichung von Mitteilungen und
Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung“) aufgenommen. § 30b
Abs. 3 Nr. 1 WpHG stellt die Übermittlung von Informationen an Aktionäre
unter anderem unter den Vorbehalt einer Zustimmung der
Hauptversammlung. Um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft künftig die
Möglichkeit hat, ihren Aktionären Informationen elektronisch zu übermitteln,
soll die Hauptversammlung der Informationsübermittlung im Wege der
Datenfernübertragung zustimmen und zudem die Satzung in § 3
entsprechend ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Der Übermittlung von Informationen im Wege der
Datenfernübertragung an die Inhaber von im Sinne des
Wertpapierhandelsgesetzes zugelassenen Wertpapieren der
Gesellschaft wird gemäß § 30b Abs. 3 Nr. 1 lit. a des
Wertpapierhandelsgesetzes zugestimmt.
- b) § 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3
Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im
elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Informationen an die Inhaber
von im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassenen
Wertpapieren der Gesellschaft unter den gesetzlichen
Voraussetzungen auch im Wege der Datenfernübertragung zu
übermitteln.“

10. **Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder
Wandelgenussscheinen, Options-, Wandel- und/oder
Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser
Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrechts nebst
gleichzeitiger Schaffung eines bedingten Kapitals und
Satzungsänderung zu § 4**

Mit der Möglichkeit, Options- und/oder Wandelgenussscheine, Options-, Wandel- und/oder Gewinnschuldverschreibungen auszugeben, würden der Gesellschaft erweiterte Möglichkeiten der Finanzierung zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, eine Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelgenussscheinen, Options-, Wandel- und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) zu erteilen und ein entsprechendes bedingtes Kapital zu beschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelgenussscheinen, Options-, Wandel- und/oder Gewinnschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Januar 2013 einmalig oder mehrmals

- auf den Inhaber lautende Genussscheine zu begeben, (i) denen Inhaber-Optionsscheine beigefügt werden oder (ii) die für die Dauer von höchstens 20 Jahren ab Begebung mit einem Wandlungsrecht für den Inhaber verbunden werden, und den Inhabern von Optionsgenussscheinen Optionsrechte und den Inhabern von Wandelgenussscheinen Wandlungsrechte auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Options- oder Wandelgenusrechtsbedingungen zu gewähren

sowie anstelle bzw. daneben

- auf den Inhaber lautende Options-, Wandel- und/oder Gewinnschuldverschreibungen (nachfolgend zusammen „Options- und/oder Wandelanleihen“) mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren auszugeben und den Inhabern von Optionsanleihen Optionsrechte oder den Inhabern von Wandelanleihen Wandlungsrechte auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Options- oder Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen dieser Ermächtigung auszugebenden Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen darf € 500.000.000,00 nicht übersteigen. Options- beziehungsweise Wandlungsrechte dürfen nur auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu € 10.000.000,00 ausgegeben werden.

Die Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch ein von der Gesellschaft abhängiges Konzernunternehmen im Sinne des § 17 AktG ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen zu

übernehmen und den Inhabern von Options- und/oder Wandelgenussscheinen und/oder Options- und/oder Wandelanleihen Options- oder Wandlungsrechte auf auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Options- und/oder Wandelanleihen können auch gegen Sacheinlage oder die Gewährung von Rechten begeben werden.

Die Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Sie können auch von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Kreditinstituten gleichgestellt sind nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätige Unternehmen. Werden Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen durch von der Gesellschaft abhängige Konzernunternehmen im Sinne des § 17 AktG ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe der vorstehenden Sätze sicherzustellen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, damit Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechten ein Bezugsrecht auf neue Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- oder Wandelanleihen in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte als Aktionär zustehen würde;
- das Bezugsrecht der Aktionäre für sämtliche Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen mit einem Options- oder Wandlungsrecht oder einer Options- oder Wandlungspflicht auf Aktien auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Wandel- oder Optionsanleihen den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert des Genussscheins bzw. der Anleihe nicht wesentlich unterschreitet; in diesem Fall dürfen auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen nur Umtausch- und/oder Optionsrechte auf Aktien von bis zu 10 Prozent des Grundkapitals gewährt werden; auf den vorgenannten Höchstbetrag sind sämtliche Aktien anzurechnen, die auf der Grundlage von anderen bestehenden oder von dieser Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts nach oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
- das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn und soweit die Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder

Wandel- oder Optionsanleihen gegen Sachleistung zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung des Anteilsbesitzes) oder zur Durchführung eines Unternehmenszusammenschlusses ausgegeben werden.

Die vorstehenden Ermächtigungen zur Entscheidung über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre werden unabhängig voneinander erteilt.

Insgesamt dürfen auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach einer der vorstehenden Ermächtigungen ausgegebenen Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen nur Umtausch- und/oder Optionsrechte auf Aktien von bis zu 20 Prozent des Grundkapitals gewährt werden; auf den vorgenannten Höchstbetrag sind sämtliche Aktien anzurechnen, die auf der Grundlage von anderen bestehenden oder von dieser Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts nach oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 AktG ausgegeben werden.

Die vorstehenden Ermächtigungen zur Entscheidung über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre berühren ferner nicht die Ermächtigung, die Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre zu begeben oder an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung zu begeben, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Im Falle der Ausgabe von Optionsgenussscheinen und/oder Optionsanleihen werden jedem Genussschein bzw. jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Für auf Euro lautende, durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft abhängige Konzernunternehmen im Sinne des § 17 AktG begebene Optionsgenussscheine und/oder Optionsanleihen können die Optionsbedingungen vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Genussscheinen bzw. Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. In diesem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Genussschein bzw. Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, den Nennbetrag des Optionsgenussscheins bzw. der Optionsanleihe nicht übersteigen. Der Preis, zu dem die Aktien erworben werden können, hat mindestens 90 Prozent des arithmetischen Mittelwerts der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Bestimmung des Optionspreises zu entsprechen. Soweit sich Bruchteile von neuen Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Optionsbedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung,

zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können.

Im Falle der Ausgabe von Wandelgenussscheinen und/oder Wandelanleihen erhalten die Inhaber das unentziehbare Recht, ihre Genussscheine bzw. Teilschuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festzulegenden Wandelbedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags eines Genussscheins bzw. einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden. Der Wandlungspreis hat mindestens 90 Prozent des arithmetischen Mittelwerts der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Bestimmung des Wandlungspreises zu entsprechen.

Der Options- oder Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Options- oder Wandelgenussrechtsbedingungen bzw. der Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre oder durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht oder weitere Options- oder Wandelgenussrechte oder Options- oder Wandelanleihen begibt oder Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten hierfür kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde. Die Ermäßigung des Options- oder Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder bei der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht oder durch Herabsetzung der Zuzahlung bewirkt werden. Die Bedingungen der Optionsrechte oder -pflichten oder Options- oder Wandelgenussrechte oder Options- oder Wandelanleihen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung, Umstrukturierung, außerordentlich hoher Dividenden, Kontrollenerlangung durch Dritte oder vergleichbarer Maßnahmen eine Anpassung der Options- oder Wandlungsrechte oder Options- oder Wandlungspflichten vorsehen. In all diesen Fällen erfolgt die Anpassung in Anlehnung an § 216 Abs. 3 AktG dergestalt, dass der wirtschaftliche Wert der Wandlungs- oder Optionsrechte oder -pflichten nach der Anpassung im Wesentlichen dem wirtschaftlichen Wert der Wandlungs- oder Optionsrechte oder -pflichten unmittelbar vor der die Anpassung auslösenden Maßnahme entspricht. Für den Fall der Kontrollenerlangung durch Dritte kann eine marktübliche Anpassung des Options- oder Wandlungspreises vorgesehen werden.

Die Anleihe- oder Optionsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung oder Optionsausübung

nicht neue Aktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem nicht volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem während der letzten zehn Börsenhandelstage vor Erklärung der Wandlung oder Optionsausübung entspricht. Die Options- oder Wandelgenussrechtsbedingungen und/oder die Options- oder Wandelanleihebedingungen können auch vorsehen, dass die Options- oder Wandelgenussrechte oder Options- oder Wandelanleihe nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden können oder das Optionsrecht oder die Optionspflicht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Die Options- oder Wandelgenussrechtsbedingungen und/oder die Options- oder Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungs- oder Optionspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der Options- oder Wandelgenussrechte oder Options- oder Wandelanleihe den Genussrechts- und/oder Anleihegläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren. In dem letztgenannten Fall kann der Options- oder Wandlungspreis nach näherer Maßgabe der Options- oder Wandelgenussrechtsbedingungen und/oder der Options- oder Wandelanleihebedingungen dem nicht volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der Endfälligkeit entsprechen. § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 199 Abs. 2 AktG sind zu beachten.

Die Verzinsung der Options- oder Wandelgenussrechte und/oder Options- und/oder Wandelanleihe kann variabel sein. Sie kann ferner von Gewinnkennzahlen der Gesellschaft und/oder des Konzerns (unter Einschluss des Bilanzgewinns oder der durch Gewinnverwendungsbeschluss festgesetzten Dividende für Aktien der Gesellschaft) abhängig sein. In diesem Fall müssen die Genussscheine und/oder Schuldverschreibungen nicht mit einem Umtausch- und/oder Optionsrecht versehen werden. Es kann ferner eine Nachzahlung für in Vorjahren ausgefallene Leistungen vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Options- oder Wandelgenussrechte und/oder Options- und/oder Wandelanleihen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Options- oder Wandlungszeitraum sowie den Options- und Wandlungspreis zu bestimmen oder im Einvernehmen mit den Organen der die Options- oder Wandelgenussrechte und/oder Options- oder Wandelanleihe begebenden Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft festzulegen.

b) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital wird um bis zu € 10.000.000,00, eingeteilt in bis zu 10.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht.

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten oder Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsbedingungen an die Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsgenussrechten und/oder Optionsanleihen oder von Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber von Wandelgenussrechten und/oder Wandelanleihen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 28. Januar 2008 bis zum 27. Januar 2013 von der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigen Konzernunternehmen im Sinne des § 17 AktG ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung der Options- oder Wandelgenussrechte oder Options- oder Wandelanleihen und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der Options- oder Wandelgenussscheine oder der Options- oder Wandelanleihen von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder zur Wandlung oder Optionsausübung verpflichtete Inhaber von Genussrechten oder Anleihen ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Options- oder Wandelgenussrechtsbedingungen oder der Options- oder Wandelanleihebedingungen benötigt wird.

Die aufgrund der Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Erfolgt die Ausgabe vor der ordentlichen Hauptversammlung, so nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelgenussscheinen oder Options- oder Wandelanleihen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten.

c) Satzungsänderung

In § 4 Abs. 7 der Satzung wird der Klammerzusatz am Ende des ersten Satzes, der lautet „(Bedingtes Kapital)“ durch „(Bedingtes Kapital I)“ ersetzt.

Weiterhin wird in § 4 der Satzung (Grundkapital) ein neuer Absatz 8 eingefügt, der lautet:

"Das Grundkapital ist um weitere bis zu € 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen) eingeteilt in bis zu 10.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung zur Schaffung des Bedingten Kapitals II wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelgenussscheinen oder Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigem Konzernunternehmen im Sinne des § 17 AktG aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 28. Januar 2008 bis zum 27. Januar 2013 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung oder Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreises. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Erfolgt die Ausgabe vor der ordentlichen Hauptversammlung, so nehmen die neuen Aktien auch am Gewinn des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

II. **Berichte des Vorstands**

1. **Bericht des Vorstands gemäß Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 28. Januar 2008 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sieht in Übereinstimmung mit üblicher Unternehmenspraxis auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vor, die Gesellschaft durch die Hauptversammlung für höchstens 18 Monate zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals zu ermächtigen. Der Vorstand verfügt bereits über eine solche Ermächtigung. Diese in der Hauptversammlung der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft vom 29. Januar 2007 beschlossene zeitlich begrenzte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll verlängert werden.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG zu wahren. Der vorgeschlagene Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern ein öffentliches Angebot überzeichnet ist, muss der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen.

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass die Gesellschaft ermächtigt wird, die Aktien über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten

öffentlichen Kaufangebots zu erwerben. Der Erwerbspreis darf dabei den maßgeblichen Börsenkurs um nicht mehr als 10% über bzw. unterschreiten. Die auf der Hauptversammlung am 29. Januar 2007 beschlossene Ermächtigung sah vor, dass die Bandbreite der Über- bzw. Unterschreitung des Börsenkurses lediglich 5% beträgt. Eine Ausweitung dieser Bandbreite auf plus/minus 10% würde den Erwerbsprozess erheblich beschleunigen. Nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft, sondern auch außerhalb der Gesellschaft liegende, von ihr nicht zu beeinflussende externe Ereignisse können dazu führen, dass der Aktienkurs eine 5% übersteigende Schwankungsbreite aufweist. Auch die Ankündigung eines Rückkaufprogramms kann zu signifikanten Bewegungen des Aktienkurses führen. Eine Ausweitung der Bandbreite auf 10%, die sich im Rahmen des Marktüblichen bewegt, ermöglicht der Gesellschaft auch bei ansteigender Volatilität eine zügige Abwicklung eines eingeleiteten Aktienrückkaufprogramms.

Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich den Verkauf über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vor, wodurch der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 53a AktG gewahrt wird. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 und Abs. 4 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen.

Insoweit sieht der Ermächtigungsbeschluss vor, dass der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird nach derzeitigem Diskussionsstand in der Fachliteratur in Höhe von bis zu 5 % des Börsenpreises für zulässig gehalten.

Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit, das Bezugsrecht bei der Wiederveräußerung eigener Aktien der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an weitere Anleger zu verkaufen, und ermöglicht insbesondere eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als bei deren Veräußerung durch Angebot an alle Aktionäre. Die Verwaltung wird dadurch in die Lage versetzt, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen, insbesondere auch dann, wenn aufgrund des Umfangs der zu veräußernden Aktien bei einer Veräußerung über die Börse ein erheblicher Kursrückgang nicht ausgeschlossen werden könnte. Darüber hinaus können so gegebenenfalls zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Der Vorstand erhält hierdurch ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken.

Insgesamt werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage von § 71 Abs.

1 Nr. 8 AktG angemessen gewährt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Auf diese Höchstgrenze sind Aktien sowie Bezugs- oder Umtauschrechte auf Aktien anzurechnen, die seit dem Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bzw. auf der Grundlage einer Ermächtigung gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Für Aktionäre, die am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine entsprechende Anzahl von Aktien an der Börse hinzu zu erwerben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dieser Handlungsrahmen unter Berücksichtigung der Strategie der Gesellschaft den Interessen der Gesellschaft dient und auch unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre angemessen ist.

Ferner sieht der Beschluss eine Ermächtigung des Vorstands vor, die erworbenen eigenen Aktien ganz oder zum Teil im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten als (Teil-) Gegenleistung anzubieten bzw. zu verwenden.

Es entspricht der Absicht der Gesellschaft, bei sich bietenden Gelegenheiten kurz- oder mittelfristig ihre Wettbewerbsposition durch gezielte Unternehmens- oder Beteiligungserwerbe im Rahmen ihres satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes weiter zu verstärken und auszubauen. Inhaber von Unternehmen und Beteiligungen erwarten, insbesondere im internationalen Rahmen, als Gegenleistung für die Veräußerung des Unternehmens bzw. der Beteiligung häufig Aktien der erwerbenden Gesellschaft. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei konkreten Akquisitionsvorhaben, bei denen sie möglicherweise im Wettbewerb mit anderen Interessenten steht, auch etwa vorhandene eigene Aktien als Gegenleistung verwenden zu können und damit unter Umständen auf eine andernfalls erforderliche Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen verzichten zu können.

Die Gesellschaft soll ferner ermächtigt werden, eigene Aktien zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionen zu verwenden, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2004 sowie von der Hauptversammlung gefasster ergänzender Beschlüsse ausgegeben worden sind und noch ausgegeben werden. Diese Ermächtigung liegt schon deswegen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft die Möglichkeit schafft, sofern dies im konkreten Fall sachgerecht ist, die Ausgabe neuer Aktien aus dem bedingten Kapital und damit eine Kapitalerhöhung und Stimm- und Quotenverwässerung der Aktionäre zu vermeiden.

Der Preis, zu dem die Aktien in den vorgenannten Fällen ausgegeben werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Der Vorstand wird sich bei der Preisfestsetzung an den Interessen der Gesellschaft ausrichten. Werden die Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen verwendet, so entspricht der Preis, zu dem die Aktien verkauft werden, dem jeweiligen Ausübungspreis für die Aktienoptionen.

Die Ermächtigung sieht ferner vor, dass die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Umtauschrechten von Inhabern von durch die Gesellschaft oder deren abhängigen

Konzernunternehmen im Sinne von § 17 AktG begebenen Options- und/oder Wandelgenussscheinen und/oder Wandel-/ Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen verwendet werden können. Es kann zweckmäßig sein, an Stelle neuer Aktien aus einer (bedingten) Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Umtauschrechte einzusetzen.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb von eigenen Aktien im Interesse der Aktionäre und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden daher in jedem Einzelfall prüfen und abwägen, ob die Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

2. **Gemeinsamer Bericht des Vorstands zur Zustimmung zum Unternehmensvertrag gemäß Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 28. Januar 2008 gemäß § 293a AktG und der Geschäftsführung der WINCOR NIXDORF International GmbH**

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft und in der Gesellschafterversammlung der WINCOR NIXDORF International GmbH, erstatten der Vorstand der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der WINCOR NIXDORF International GmbH gemäß § 293a AktG (analog) den folgenden gemeinsamen Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft und der WINCOR NIXDORF International GmbH:

Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft und der WINCOR NIXDORF International GmbH wurde am 10. Dezember 2007 abgeschlossen. Der Ergebnisabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft am 28. Januar 2008 zur Zustimmung vorgelegt. Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschafterversammlung der WINCOR NIXDORF International GmbH dem Ergebnisabführungsvertrag durch notariell zu beurkundenden Beschluss am 29. Januar 2008 zustimmt. Neben den Zustimmungen der Hauptversammlungen der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlungen der WINCOR NIXDORF International GmbH ist zur Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrages außerdem die Eintragung des Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister der WINCOR NIXDORF International GmbH erforderlich.

Die WINCOR NIXDORF International GmbH, deren Stammkapital € 30.000.000,00 beträgt, ist eine direkte, 100%-ige Tochtergesellschaft der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft. Das Geschäftsjahr beider Gesellschaften läuft vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

Bei dem Ergebnisabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG.

Die WINCOR NIXDORF International GmbH verpflichtet sich, vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen, ihren gesamten während der Vertragsdauer ohne die Gewinnabführung entstehenden Gewinn an die Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft abzuführen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des Geschäftsjahres, in dem

der Ergebnisabführungsvertrag durch Eintragung in das Handelsregister der WINCOR NIXDORF International GmbH wirksam wird. Die WINCOR NIXDORF International GmbH kann als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, an die Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft abführen. Die WINCOR NIXDORF International GmbH kann mit Zustimmung der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich vernünftig ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft wieder aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor dem Beginn des Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen oder von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) ist ausgeschlossen.

Die Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft ist in entsprechender Anwendung von § 302 AktG zur Verlustübernahme verpflichtet. Insbesondere ist die Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer ohne den Ausgleich entstehenden Jahresfehlbetrag der WINCOR NIXDORF International GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer eingestellt worden sind. Des Weiteren kann die WINCOR NIXDORF International GmbH entsprechend § 302 Abs. 3 AktG auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Der Anspruch auf Verlustausgleich verjährt in zehn Jahren seit dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der WINCOR NIXDORF International GmbH bekannt gemacht worden ist.

Der Jahresabschluss der WINCOR NIXDORF International GmbH ist vor dem Jahresabschluss der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft auf- und festzustellen. Das zu übernehmende Jahresergebnis der WINCOR NIXDORF International GmbH ist im Jahresabschluss der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft für dasselbe Geschäftsjahr zu erfassen.

Der Vertrag kann ordentlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf des fünften Jahres der Gewinnabführung gekündigt werden. Der Fünfjahreszeitraum berechnet sich ab dem Beginn des Geschäftsjahrs, in dem der Ergebnisabführungsvertrag in das Handelsregister der WINCOR NIXDORF International GmbH eingetragen wird. Darüber hinaus kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr über die Mehrheit der Stimmrechte an der WINCOR NIXDORF International GmbH verfügt. Der Ergebnisabführungsvertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Ergebnisabführungsvertrages, der zur Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird.

In dem Ergebnisabführungsvertrag sind weder ein Ausgleich nach § 304 AktG noch eine Abfindung nach § 305 AktG vorgesehen, da die Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft die alleinige Gesellschafterin der WINCOR NIXDORF International GmbH ist. Da die Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft sämtliche Geschäftsanteile an der WINCOR NIXDORF International GmbH hält, bedurfte es in entsprechender Anwendung von § 293b Abs. 1 AktG keiner Prüfung des Ergebnisabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und entsprechend § 293e AktG auch keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts.

Durch Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft und der WINCOR NIXDORF International GmbH werden die Voraussetzungen sowohl einer körperschaftsteuerlichen als auch der gewerbsteuerlichen Organschaft geschaffen. Die Organschaft bewirkt, dass die körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Gewinne und Verluste miteinander verrechnet werden und damit die gesamte Steuerbelastung gegebenenfalls gesenkt werden kann.

3. Bericht des Vorstands zum Aktienoptionsprogramm gemäß Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 28. Januar 2008

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Mai 2004 wurde das Kapital der Gesellschaft bedingt erhöht. Nach Eintragung der von der Hauptversammlung am 29. Januar 2007 beschlossenen Kapitalmaßnahmen (einschließlich der Änderung der Höhe des bedingten Kapitals) ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 2.812.224,00 durch Ausgabe von bis zu 2.812.224 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Das Bedingte Kapital wurde ausschließlich beschlossen zur Bedienung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsleitungsorgane der Gesellschaft nachgeordneter verbundener Unternehmen im In- und Ausland sowie an weitere Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer nachgeordneten verbundenen Unternehmen (Bezugsberechtigte). Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Mai 2009 Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten auszugeben. Für die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft liegt die Zuständigkeit ausschließlich beim Aufsichtsrat. Von dieser Ermächtigung haben der Vorstand (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) sowie der Aufsichtsrat in den Jahren 2004, 2005, 2006 und 2007 Gebrauch gemacht und insgesamt 791.880 Aktienoptionen ausgegeben. Davon sind 359.770 Optionen bereits ausgeübt worden. Von den in den Jahren 2006 und 2007 ausgegebenen insgesamt 404.130 Optionen lagen zum 30.09.2007 bei 10.640 Optionen die Ausübungsvoraussetzungen nicht mehr vor, da die Berechtigten aus der Wincor Nixdorf Gruppe ausgeschieden sind. Von dem für die Bedienung von Aktienoptionen zur Verfügung stehenden Bedingten Kapital wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Die Bedingungen des Aktienoptionsprogramms sehen vor, dass die Ansprüche aus der Ausübung von Optionen durch folgende Maßnahmen erfüllt werden können:

- durch Ausgabe junger Aktien aus Bedingtem Kapital gegen Zahlung des Ausübungspreises;
- durch Auszahlung des Differenzbetrages zwischen aktuellem Börsenkurs und Ausübungspreis in bar;

- durch Begleichung des Differenzbetrages zwischen aktuellem Börsenkurs und Ausübungspreis in Aktien

Das Aktienoptionsprogramm sieht zudem ein Eigeninvest der Bezugsberechtigten im Verhältnis von 1:10 (Aktien : Aktienoptionen) vor; diese Aktien müssen im Zeitpunkt des verbindlichen Erwerbs der Aktienoption erworben und während der Zwei-Jahres-Frist, vor deren Ablauf die Aktienoption nicht ausgeübt werden kann, gehalten werden. Die Gesellschaft hat mit diesem Eigeninvestment der Bezugsberechtigten in den letzten Jahren gute Erfahrungen gemacht. Die erfolgsabhängige Vergütung der Führungskräfte kommt den Anforderungen des Kapitalmarktes entgegen. Diese Vergütungskomponente stellt nachhaltig die Verknüpfung der Interessen der Entscheidungsträger mit den Interessen der Aktionäre an einer Steigerung des Unternehmenswertes her. Die gestiegene Bedeutung von Aktienoptionen als erfolgsabhängiger Vergütungsbaustein stärkt die Identifikation der Bezugsberechtigten mit dem Unternehmen und intensiviert deren Bindung. Somit kann für die Zukunft wichtiges Know-how im Unternehmen gehalten werden.

Die der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagene Beschlussfassung sieht zunächst vor, dass der Ausgangswert, an Hand dessen sich der von den Optionsberechtigten zu zahlende Ausübungspreis berechnet, nicht mehr an den Börsenkurs an den zehn Börsenhandelstagen nach dem Datum der Hauptversammlung, sondern künftig unmittelbar an den ungewichteten Durchschnitt des Xetra-Schlusskurses in den zehn Börsenhandelstagen **vor Ausgabe der Aktienoptionen** geknüpft ist. Hierdurch ist der Ausgabepreis von der Hauptversammlung entkoppelt.

Des Weiteren sieht der Beschlussvorschlag vor, dass die Ausübungserklärung nicht mehr wie bisher erst innerhalb von zehn Börsenhandelstagen nach Ablauf der zweijährigen Haltefrist abgegeben werden kann, sondern bereits innerhalb der letzten zehn Börsenhandelstage vor Ablauf der zweijährigen Haltefrist mit Wirkung zum Ablauf der zweijährigen Haltefrist abgegeben werden kann.

Ferner ist vorgesehen, dass - sowohl bei ganzer oder nur teilweiser Bedienung der Optionen in Aktien als auch bei Bedienung in bar statt in Aktien - als Börsenkurs, der zum Ausübungspreis ins Verhältnis zu setzen ist, nicht mehr wie bisher der ungewichtete Durchschnitt des Xetra-Schlusskurses an den zehn Börsenhandelstagen nach Ablauf der zweijährigen Haltefrist, sondern der an den zehn Börsenhandelstagen vor Ausübung der Optionen, das heißt vor Ablauf der zweijährigen Haltefrist genommen werden kann.

Durch die vorstehenden Änderungen werden sowohl der Ausgabepreis, das Eigeninvest als auch der durchschnittliche Börsenpreis in einem einheitlichen Marktumfeld und -niveau festgelegt.

Das bisher praktizierte Verfahren zur Ermittlung des Ausübungspreises – das heißt Durchschnittskurs der zehn Börsenhandelstage zuzüglich der festgelegten Kurssteigerung von 10%, abzüglich der zukünftigen Dividendenzahlungen - bleibt erhalten. Die Vorgabe des § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG, wonach bei Beschlüssen zur Bedingten Kapitalerhöhung für Aktienoptionsprogramme der Ausgabebetrag oder die Grundlagen festzustellen sind, nach denen dieser Betrag errechnet wird, wird durch diese

eindeutige und marktübliche Ausübungspreisermittlung eingehalten. Durch die Entkopplung von der Hauptversammlung ist die Festlegung des Ausübungspreises direkt an den Beginn des Aktienoptionsprogramms geknüpft. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder Vergleichsparameter im Sinne von Ziff. 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex erfolgt nicht.

Es ist beabsichtigt, Aktienoptionen in 2008 und 2009 so auszugeben, dass die Ausgabe der Aktienoptionen zeitlich mit dem Ausübungszeitraum für die Aktienoptionen aus den Programmen 2006 bzw. 2007 zusammenfällt. Durch die zeitliche Überlappung der zwei Programme z.B. aus den Jahren 2006 und 2008 oder z.B. 2007 und 2009 unterstützt ein hoher Börsenkurs im Ausübungszeitraum die Attraktivität des nach zwei Jahren ausübbaren alten Optionsprogramms, stellt jedoch gleichzeitig ein ambitioniertes Ziel aufgrund der nahezu gleichzeitig stattfindenden Ausübungspreisfestlegung für das neue Optionsprogramm dar. Ebenso verdeutlicht ein niedriger Börsenkurs im Ausübungszeitraum ein weniger rentables altes Optionsprogramm, bietet aber in der niedrigen Ausübungspreisfestlegung für das neue Optionsprogramm höhere Marktchancen. Somit ermöglicht es diese Maßnahme, zwei Optionsprogramme durch eine nahezu gleichzeitige Ausgabe der Optionen (z.B. Tranche 2008) und Ausübung (z.B. Tranche 2006) näher und sachgerechter aneinander zu binden und mit einer langfristigen Anreizwirkung aufgrund angemessener Optionspreise auszustatten.

4. **Bericht des Vorstands gemäß Tagesordnungspunkt 10 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 28. Januar 2008 zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelgenussscheinen, Options-, Wandel- und/oder Gewinnschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelgenussscheinen und/oder Options- und/oder Wandelanleihen (unter Einschluss von Gewinnschuldverschreibungen oder Kombinationen dieser Instrumente) im Gesamtnennbetrag von bis zu € 500.000.000,00 sowie zur Schaffung des dazugehörigen bedingten Kapitals von bis zu € 10.000.000,00 sollen die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitert werden, um dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung zu eröffnen. Insbesondere die Ermächtigung zur Ausgabe gewinnabhängiger oder gewinnorientierter Instrumente (Gewinnschuldverschreibungen) erweitert die auf der Grundlage der bisherigen Ermächtigung bestehenden Möglichkeiten der Gesellschaft, ihre Finanzausstattung durch Ausgabe sog. hybrider Finanzierungsinstrumente zu stärken. Des Weiteren wächst das Unternehmen insbesondere im Ausland und wird deshalb versuchen, sich bei einem entsprechenden Finanzierungsbedarf an internationalen Standards zu orientieren, um einen möglichst breiten und stabilen internationalen Kreis von Fremdkapitalgebern anzusprechen.

Aus diesem Grund wird der Hauptversammlung die Schaffung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelgenussscheinen und/oder Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und/oder Gewinnschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) vorgeschlagen. Insgesamt sollen Genussrechte und/oder

Schuldverschreibungen bis zu einem Gesamtnennbetrag von € 500.000.000,00, die zum Bezug von bis zu 10.000.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigen, begeben werden können. Wegen der Einzelheiten der Ermächtigung wird auf den zu Tagesordnungspunkt 10 abgedruckten Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat verwiesen.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die Options- oder Wandelgenussscheine bzw. Options- oder Wandelanleihen zu (§ 221 Abs. 4 in Verbindung mit § 186 Abs. 1 AktG). Um die Abwicklung zu erleichtern, kann entsprechend der üblichen Praxis bei der Unternehmensfinanzierung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Options- oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten auszugeben mit der Verpflichtung, den Aktionären die Genuss-scheine bzw. Anleihen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG). Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses im Hinblick auf den Gesamtbetrag der jeweils ausgegebenen Options- oder Wandelgenussscheine und/oder Wandel- und/oder Optionsanleihen. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge würde insbesondere bei der Ausgabe von Genuss-scheinen oder Anleihen in runden Beträgen die technische Durchführung der Emission und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von bereits ausgegebenen Options- und Wandelgenussscheinen und/oder Wandel- und Optionsanleihen hat den Vorteil, dass der Wandlungs- oder Optionspreis für die bereits ausgegebenen Wandlungs- oder Optionsrechte nicht ermäßigt zu werden braucht und dadurch insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht wird. Beide Fälle des Bezugsrechtsausschlusses liegen daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre vollständig auszuschließen, wenn die Ausgabe der Options- oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen zu einem Kurs erfolgt, der den Marktwert der Genuss-scheine bzw. Anleihen nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz, Options- oder Wandlungspreis und Ausgabepreis der Options- oder Wandelgenussscheine und/oder Options- oder Wandelanleihen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionsfestsetzung und reibungslose Platzierung wäre bei Wahrung des Bezugsrechts nur eingeschränkt möglich. Zwar gestattet es § 186 Abs. 2 AktG, eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit bei Options- oder Wandelgenussscheinen oder Wandel- oder Optionsanleihen der Konditionen der Anleihe) erst am drittletzten Tag der Bezugsfrist vorzunehmen. Insbesondere im Hinblick auf die gestiegene Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Genuss-schein- bzw. Anleihekonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit, ob dieses ausgeübt wird, die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet oder mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich besteht bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist keine Möglichkeit, kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse zu reagieren.

Für diesen Fall eines Ausschlusses des Bezugsrechts gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass ein Bezugsrechtsausschluss nur insoweit möglich ist, als die Grenze von 10 % des Grundkapitals eingehalten wird, wobei die auf der Grundlage von anderen bestehenden oder von dieser Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts nach oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, anzurechnen sind. Der Betrag des bedingten Kapitals von € 10.000.000,00 entspricht rd. 30,0 % des gegenwärtigen Grundkapitals der Gesellschaft. Aus § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich ferner, dass der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Werts der Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von Options- oder Wandelgenussscheinen oder Wandel- oder Optionsanleihen eintritt, kann ermittelt werden, indem der hypothetische Börsenpreis der Options- oder Wandelgenussscheine oder Wandel- oder Optionsanleihen nach anerkannten finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Liegt dieser Ausgabepreis nicht wesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Begebung der Options- oder Wandelgenussscheine oder Wandel- oder Optionsanleihen, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Damit würde der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Soweit es der Vorstand in der jeweiligen Situation für angemessen hält, sachkundigen Rat einzuholen, kann er sich der Unterstützung durch Dritte bedienen. So können etwa die die Emission begleitenden Konsortialbanken dem Vorstand in geeigneter Form versichern, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien nicht zu erwarten ist. Auch durch eine unabhängige Bank oder einen Sachverständigen kann dies bestätigt werden. Unabhängig von dieser Prüfung durch den Vorstand ist eine marktgerechte Konditionenfestsetzung und damit die Vermeidung einer nennenswerten Verwässerung im Falle der Durchführung eines sogenannten Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet. Bei diesem Verfahren werden die Options- oder Wandelgenussscheine oder Options- oder Wandelanleihen nicht zu einem festen Ausgabepreis angeboten; vielmehr wird der Ausgabepreis oder werden einzelne Bedingungen der Options- oder Wandelgenussscheine oder Options- oder Wandelanleihen (z.B. Zinssatz und Wandlungs- oder Optionspreis) auf der Grundlage der von Investoren abgegebenen Kaufanträge festgelegt. All dies stellt sicher, dass eine nennenswerte Verwässerung des Werts der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt.

Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft auch nach Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten.

Die Gesellschaft soll ferner die Möglichkeit erhalten, Options- oder Wandelgenussscheine oder Options- und/oder Wandelanleihen im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes) an Stelle von Geldleistungen als Gegenleistung anbieten zu können. Die Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende

Gelegenheiten zum Erwerb von anderen Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder von Teilen von Unternehmen sowie zu Unternehmenszusammenschlüssen im internationalen Wettbewerb schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Options- oder Umtauschbedingungen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben. In der Regel wird er sich dabei am Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft orientieren und die Vorgaben der Ermächtigung zur Bestimmung des Ausgabebetrag der Options- oder Wandelgenussscheine oder Options- oder Wandelanleihen beachten. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen.

Insgesamt dürfen auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach einer der vorstehend erläuterten Ermächtigungen ausgegebenen Options- und/oder Wandelgenussscheine und/oder Options- und/oder Wandelanleihen nur Umtausch- und/oder Optionsrechte auf Aktien von bis zu 20 Prozent des Grundkapitals gewährt werden; auf den vorgenannten Höchstbetrag sind sämtliche Aktien anzurechnen, die auf der Grundlage von anderen bestehenden oder von dieser Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts nach oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 AktG ausgegeben werden. In die 20 Prozentgrenze wird mithin die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 4 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft (Genehmigtes Kapital II 2004) einbezogen.

III. Angaben zur Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Das Grundkapital der Gesellschaft von € 33.084.988,00 ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 33.084.988 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Aus eigenen Aktien steht der Gesellschaft jedoch kein Stimmrecht zu. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung am 17. Dezember 2007 993.444 eigene Stückaktien. Von den insgesamt 33.084.988 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung folglich 32.091.544 Stückaktien stimmberechtigt.

IV. Teilnahme an der Hauptversammlung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf (24.00 Uhr) des 21. Januar 2008 bei der Gesellschaft unter der Adresse

**Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft
c/o WestLB AG
vertreten durch dwpbank
- Hauptversammlung -
Wildunger Straße 14**

60487 Frankfurt am Main
Fax: +49 (0) 69/5099 1110
E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

angemeldet haben. Die Anmeldung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform (§ 126b BGB) durch das depotführende Institut erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache nachzuweisen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn (0.00 Uhr) des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der vorstehenden Adresse spätestens bis zum Ablauf (24.00 Uhr) des 21. Januar 2008 zugehen.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft unter der oben genannten Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

V. Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. eine Aktionärsvereinigung oder ein Kreditinstitut, ausüben lassen. Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall Anweisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder dem Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und Verfahrensanträge und unangekündigte Anträge von Aktionären nicht unterstützen werden. Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, können diese über das Internet oder schriftlich (auch per Telefax) unter Verwendung des hierfür auf der Eintrittskarte vorgesehenen Formulars erteilen. Nähere Einzelheiten zur Anmeldung und zur Vollmachtserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter www.wincor-nixdorf.com einsehbar. Um die rechtzeitige Zusendung der Eintrittskarte zu ermöglichen, sollten die Aktionäre möglichst frühzeitig eine Bestellung bei ihrer Depotbank aufgeben. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis spätestens am 25. Januar 2008, 18.00 Uhr, bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Diese Vollmachten sind zu übersenden an:

postalisch: Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft
Investor Relations
33094 Paderborn
per Fax: (05251) 693-5056
elektronisch: investor-relations@wincor-nixdorf.com

VI. **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Gegenanträge gemäß § 126 AktG und Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind unter Nachweis der Aktionärsstellung ausschließlich an die nachfolgend genannte Anschrift zu richten:

postalisch: Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft
Abteilung Recht
33094 Paderborn
per Fax: (05251) 693-5444

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären müssen unberücksichtigt bleiben. Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung unter der angegebenen Adresse eingehen, werden nach näherer Maßgabe von § 126 AktG allen Aktionären im Internet unter www.wincor-nixdorf.com unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Paderborn, im Dezember 2007

Wincor Nixdorf Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG:

Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an die von uns beauftragte
PR IM TURM HV-Service AG, z. Hd. Frau Krämer, Römerstraße 72-74,
68259 Mannheim, Fax 0621 / 70 99 07.
